

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Schaltag AG legt diese Einkaufsbedingungen ihrer gesamten Beschaffung zugrunde. Durch Annahme der Bestellung gelten sie vom Lieferanten als anerkannt. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von Lieferanten, gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Die Annahme der Lieferung oder die Leistung von Zahlungen durch Schaltag AG stellen keine Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten dar. Bei fehlender Einigung über die Geschäftsbedingungen gelten übergeordnet die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

2. Bestellung, Auftragsbestätigung

Nur von Schaltag AG schriftlich erteilte oder bestätigte Bestellungen sind gültig. Kommt Schaltag AG innerhalb von 5 Arbeitstagen nach erfolgter Bestellung keine schriftliche Äusserung des Lieferanten zu, gilt die Bestellung als vom Lieferanten angenommen. Auf allen Korrespondenzen, Lieferscheinen und Fakturen sind Bestell- und Artikelnummern von Schaltag sowie unsere Referenz aufzuführen.

3. Weitergabe an Dritte

Gesamthafte Weitervergabe der Bestellungen von Schaltag AG durch den Lieferanten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Schaltag AG nicht zulässig.

4. Preise

Die angegebenen Preise verstehen sich als Festpreise.

5. Liefertermine

An dem als Liefertermin angegebenen Datum hat die Lieferung am Bestimmungsort einzutreffen. Teil- oder Vorauslieferungen sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis von Schaltag AG zulässig. Voraussichtbare Lieferverzögerungen sind Schaltag AG unverzüglich, vor Verfall des Liefertermins, mitzuteilen.

Bei Lieferverzug haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schaltag AG behält sich Ansprüche auf Schadenersatz ausdrücklich vor.

6. Mengenprognosen

In Bestellungen oder in sonstiger Weise mitgeteilte voraussichtliche Mengen (Prognosen) sind für den Käufer nicht bindend, ungeachtet der Verpflichtung des Lieferanten, alle während der Dauer der Bestellung erhaltenen Lieferabrufe auszuführen. Die Mitteilung von voraussichtlichen Mengen verpflichtet den Käufer nicht zur Abnahme bestimmter Mengen während der Dauer des Vertrages. Die voraussichtliche Mengen werden in regelmässigen Abständen vom Käufer

überprüft und falls erforderlich, angepasst.

Nur schriftliche Lieferabrufe des Käufers sind für die Mengen der Waren- und Materialbeschaffung, die Kapazitätsreservierungen sowie die sonstigen Vorausplanungen massgeblich.

Sofern bei einer Bestellung der Käufer im Einzelfall verpflichtet ist, dem Lieferanten bestimmte voraussichtliche Mengen mitzuteilen, ist der Käufer daran nur für einen Zeitraum von 30 Tagen gebunden.

7. Transport, Versicherung

Die vorgeschriebene Transportart ist einzuhalten, auch wenn franko Lieferung vereinbart ist. Die Versicherung wird durch Schaltag AG gedeckt, sofern Dritte den Transport ausführen. Der Lieferant ist verantwortlich für sachgemässe und der Transportart entsprechende Verpackung. Verrechnete Leihverpackung wird nicht bezahlt, jedoch franko retourniert.

8. Rechnung, Zahlung

Rechnungen sind Schaltag AG im Doppel mit Ursprungsnachweis gemäss den einschlägigen Vorschriften zuzustellen. Die Zahlung erfolgt gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Geleistete Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf Beanstandungen.

9. Gewährleistung, Frist

Der Lieferant leistet Schaltag AG volle Rechts- und Sachgewähr. Der Lieferant als Spezialist leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen für den allgemeinen oder den dem Lieferanten bekannt gegebenen Verwendungszweck entspricht. Der Liefergegenstand muss den einschlägigen Gesetzen, technischen Sicherheits- sowie Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Datum der Annahme des Liefergegenstandes durch Schaltag AG oder beauftragte Dritte.

10. Regressierung von Gewährleistungsansprüchen

Schaltag AG ist berechtigt, sämtliche Aufwendungen die Schaltag AG gegenüber ihren Abnehmerkunden aus Gewährleistung für schadhafte bzw. mangelhafte Ware des Lieferanten entstanden sind, auf den Lieferanten zu überwälzen.

11. Produkthaftung

Der Lieferant verfügt über eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung mit örtlicher Geltung weltweit inklusive USA/Kanada. Ebenso sind die Aus- und Einbaukosten inbegriffen. Der Versicherungsschutz ist Schaltag AG auf Verlangen nachzuweisen.

